

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Förderung nach §§ 44 und 45 KiBiz - Weiterentwicklung plusKITAS und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf ab Kindergartenjahr 2020/21

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	28.01.2020

Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung der in der Anlage benannten 233 Kindertagesstätten in Köln als plusKITA-Einrichtungen nach §§ 44 und 45 KiBiz in der ab August 2020 geltenden Fassung. Jede der Einrichtungen erhält ab 01.08.2020 die gesetzliche Mindestförderung von 30.000 Euro, bei 233 Kitas sind dies insgesamt 6,990 Mio. Euro.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt weiter Mittel in Höhe von 50.000 Euro für die Sprachförderung von Kindern, die bislang keine Kita besuchen.
Die Gesamtfördersumme beträgt damit 7,040 Mio. Euro. Für die Stadt Köln entstehen keine haushaltsmäßigen Auswirkungen, das es sich um eine Landesförderung handelt, die in voller Höhe an die ausgewählten Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird.
3. Die Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25.
4. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem zeitnahen Einstieg in einem Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozess für plusKITAs und Familienzentren nach §§ 79 und 79a SGB VIII.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

1. **Historie: Beschluss über die Anerkennung von plusKITAS und Kitas mit zusätzlicher Sprachförderung aus dem Jahr 2014**

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 werden von Seiten des Landes mit Inkrafttreten der 2. KiBiz-Revisison Mittel für plusKita in Höhe von landesweit 45 Mio. Euro und für zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 25 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel wurden nach einem gesetzlichen Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Köln erhält seitdem jährlich Landesmittel in Höhe von insgesamt 3.175.000 Euro für die Förderung nach plusKita und 2.005.000 Euro für zusätzliche Sprachförderung. In einem zweiten Schritt wurden die Fördermittel nach Maßgabe der örtlichen Jugendhilfeplanung indikatorengestützt und in Abstimmung mit den Spitzenverbänden nach AK 80 SGB VIII sowie mit Beschluss des JHA vom 17.06.2014 (Session 1744/2014) auf die Kitas verteilt. Gefördert werden seitdem 127 Kitas als plusKita und 401 Kitas als Einrichtungen mit zusätzlicher Sprachförderung. Die Förderhöhe für die einzelnen Kitas beträgt 25.000 Euro als plusKita-Einrichtung und 5.000 Euro als Einrichtung mit zusätzlicher Sprachförderung. Mit den Mitteln wird zusätzliches Personal in den Kindertagesstätten gefördert.

Grundlage und Zielsetzung der Förderung als plusKITA und als Kita mit zusätzlicher Sprachförderung ist die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess. Hiermit soll die Zielsetzung von gerechten Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an verfolgt und sollen Kinder in prekären sozialen Lebenslagen besonders gefördert werden.

Bei der Auswahl der zu fördernden Kindertagesstätten in Köln wurde daher für die Förderung nach plusKITA zugrunde gelegt, wie hoch der Anteil der Kinder in den einzelnen Kitas ist, deren Eltern der Einkommensstufe 1 zugeordnet sind, das heißt, die aufgrund von Transferleistungen oder eines niedrigen Einkommens keinen Kitabeitrag leisten können. Bei den Mitteln für die zusätzliche Sprachförderung wurde gleichgewichtig mit dem Anteil der Eltern in Einkommensstufe 1 auch der Anteil der Kinder in den Kitas zugrunde gelegt, deren Familiensprache nicht Deutsch ist.

Die Mittel waren vorerst zeitlich begrenzt bis zum Kindergartenjahr 2018/19. Da die neue KiBiz-Novelle erst zum Kindergartenjahr 2020/21 in Kraft treten wird, wurde die Förderung von Landesseite aus bis zum Ende des Kitajahres 2019/20 verlängert. Der Jugendhilfeausschuss hat diese Verlängerung der Anerkennung von plusKITAS und Kitas mit zusätzlicher Sprachförderung mit Beschluss vom 05.02.2019 (Session 0212/2019) nachvollzogen.

2. **Die Novellierung zum 01.08.2020**

Zum 01.08.2020 tritt die Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Kraft. Dies betrifft auch die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtung und als Einrichtung mit zusätzlicher Sprachförderung.

2.1. **Finanzielle Kernpunkte der Novellierung plusKITA und zusätzliche Sprachförderung sind:**

- Die Landesmittel für plusKITA und zusätzliche Sprachförderung werden zusammengeführt. Insgesamt beträgt die Förderhöhe landesweit 100 Mio. Euro. Die landesseitige Förderung wird damit um 30 Mio. Euro erhöht.

- Die Fördersumme der einzelnen Jugendämter errechnet sich zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder mit Bezug von Mitteln nach SGB II in der Kommune im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl und zu 25% aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, im Vergleich zur landesweiten Gesamtzahl in Kindertagesstätten.
- Mit Erlass vom 18. November 2019 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Landtag den Kommunen die Förderhöhe für plusKITA nach §§ 44 und 45 KiBiz mitgeteilt. **Für Köln beträgt die Fördersumme 7.040 Mio. Euro.**
- Die Förderhöhe für die einzelne Kita beträgt mindestens 30.000 Euro. Die Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber für mindestens 5 Jahre.
- Die bisherige zusätzliche Sprachförderung fällt damit als gesonderte Förderung weg. Eine Förderung in Höhe von 5.000 Euro auf der Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzliche Sprachförderung ist nur in Ausnahmefällen möglich, es besteht kein Bestandsschutz.

2.2. Inhaltliche Kernpunkte der Novellierung plusKITA sind:

- Mit dem Zuschuss ist eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft von mindestens einer halben Stelle zu beschäftigen.
- Die Zielsetzungen der bisherigen Förderung plusKITA
 - Stärkung der Potentiale der Kinder durch individuelle Förderung,
 - Pädagogische Konzepte zur Stärkung der Bildungschancen,
 - Stärkung der Nachhaltigkeit durch Einbeziehung der Eltern,
 - Einbindung in soziale Netzwerkstrukturen durch feste Ansprechpersonen,
 bleiben erhalten und werden ergänzt durch
 - die gezielte, alltagsintegrierte Unterstützung der sprachlichen Bildung.

Kernanliegen der Förderung als plusKITA-Einrichtung mit zusätzlicher Sprachförderung bleibt, allen Kindern gerechte Bildungschancen von Anfang an zu ermöglichen. Dadurch, dass nahezu alle Kinder ab 3 Jahren und ein hoher Anteil der Kinder unter 3 Jahren durch das Angebot der Kindertageseinrichtungen erreicht werden, leisten diese mit ihren Angeboten einen erheblichen Beitrag zur Chancen- und Bildungsgerechtigkeit und tragen dazu bei, gerechte Startchancen zu bieten und Benachteiligungen abzubauen. Durch die Bereitstellung von besonderen Maßnahmen im Rahmen von Angeboten wie plusKITA, zusätzliche Sprachförderung, Familienzentren etc. werden insbesondere Kinder und deren Familien gefördert, die von Armutfolgen und Bildungsbenachteiligung bedroht oder betroffen sind.

Diese Maßnahmen bilden damit auch einen Teil der „kommunalen Präventionsketten“, in denen der Fokus auf die besondere Förderung der 3 bis 10-Jährigen gelegt wird, mit der Zielsetzung, präventive Angebote für von Armut und Benachteiligung betroffene Kinder und Familien zusammenzuführen, qualitativ zu verbessern, eventuelle Lücken zu schließen und damit die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder zu verbessern.

3. Auswahlkriterium plusKITA in Köln ab den Kindergartenjahr 2020/21

Dem inhaltlichen Kernanliegen der Förderung – Ermöglichung gerechter Bildungschancen – entsprechen die Indikatoren zur Verteilung der Fördersummen des Landes an die örtlichen Jugendämter: Anteil der Kinder im Bezug von SGB II und Anteil der Kinder mit Familiensprache nicht Deutsch.

Diesem Kernanliegen und Verfahren soll mit der Festlegung des Verteilungsindikators auf Kölner Ebene gefolgt werden, indem der kitascharfe Indikator der Einkommensstufe 1 mit Stand Juni 2019 zugrunde gelegt wird: Es handelt sich um den Anteil der Kinder bzw. der Eltern, die aufgrund eines

niedrigen Einkommens keine Kitabeiträge zahlen können. Hierbei sind sowohl die Kinder enthalten, die aufgrund von niedrigem Elterneinkommen im SGB II-Bezug sind als auch die, die in einem Elternhaus mit sonstigem niedrigem Einkommen leben.

Mit der Zugrundelegung dieses Indikators wird gesichert, dass die Fördermittel sinnentsprechend in die Kindertagesstätten fließen und damit den Kindern zugutekommen, die einer besonderen Benachteiligung ausgesetzt sind und einer besonderen Förderung bedürfen.

4. Weitere Überlegungen

Deutlich wurde bei der Berechnung der Mittelverteilung auf die Kindertagesstätten, dass viele Kitas Mittel für zum Teil gleiche oder ähnliche Förderinhalte erhalten. So sollen zum Beispiel mit der Förderung als Familienzentrum unter anderem familienunterstützende Angebote gemacht und Vernetzung und Öffnung in den Sozialraum ermöglicht werden. Hierüber werden aktuell in Köln 140 Kitas mit 13.000 bzw. 14.000 Euro (Kitas, deren Standort sich in Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf befinden) gefördert, ab dem Kindergartenjahr 2020/21 beträgt die Fördersumme einheitlich 20.000 Euro. Inzwischen erhalten auch 11 Verbundzentren ein zweites Kontingent, um ihr Angebot bedarfsgerecht erweitern zu können.

Nach der Evaluation der Familienzentren (Landtags-Drucksache 17/2171, Seite 415) sollten die „Synergien zwischen der plusKITA-Förderung und dem Landesprogramm „Familienzentrum NRW“ ... verstärkt genutzt werden. Im Idealfall sollten alle Familienzentren in benachteiligten Sozialräumen auf diese Weise eine zusätzliche Förderung bekommen; umgekehrt sollten Kindertageseinrichtungen, die nicht Familienzentrum, aber plusKITA sind, die Möglichkeit erhalten, sich als Familienzentrum zertifizieren zu lassen.“

Mit der Bundesförderung Sprachkitas werden in Köln zudem 164 Kitas mit jeweils 25.000 Euro jährlich gefördert.

5. Ergebnis:

Die landesseitige Förderung von 7.040 Mio. Euro soll wie folgt verwandt werden:

- a. Es sollen 233 Kitas als plusKITA mit je 30.000 Euro gefördert werden.
- b. Mit 50.000 Euro sollen durch die Stadt Köln Kinder mit Sprachförderbedarf gefördert werden, die bislang keine Kita besuchen.

5.1. Mit den der Stadt Köln zugewiesenen Mitteln können 233 Kindertagesstätten mit Mitteln plusKITA gefördert werden.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgt nach absteigender Reihenfolge der Kindertageseinrichtungen in Köln gemäß ihres Anteils Einkommensstufe 1: Die 233 Kitas, die mit jeweils 30.000 Euro gefördert werden könnten, haben einen Anteil beitragsbefreier Kinder aufgrund Transferleistungsbezug oder Niedrigeinkommen der Eltern zwischen 31,75% und 93,75% der Gesamtzahl der dort betreuten Kita-Kinder. Der gesamtstädtische Durchschnitt liegt bei 29,82%.

63 dieser 233 Kitas sind schon Familienzentren und würden dann zukünftig Mittel plusKITA und Mittel Familienzentren erhalten, also insgesamt 50.000 Euro (weitere 33 dieser 233 Kitas sind Partner-Kita in einem Verbund-Familienzentrum). Anders formuliert: 45% der 140 Familienzentren wären zukünftig gleichzeitig plusKITAs, 27% der 233 plusKITAs wären zukünftig gleichzeitig Familienzentrum. Wenn das Land Köln zukünftig weitere Familienzentrums-Kontingente nach Köln vergibt, sollten (wie bislang schon) verstärkt plusKITAs in Betracht gezogen werden.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Änderungen zur aktuellen Fördersituation:

- 5 von 127 Kitas, die aktuell noch bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/20 Fördermittel plusKITA erhalten, fallen mit der Novellierung des KiBiz ab Kindergartenjahr 2020/21 aus der Förderung heraus.
- 78 Kitas, die bislang weder über Landesmittel noch über die freiwillige Förderung der Stadt Köln gefördert werden, werden neu über Landesmittel gefördert.
- Aktuell erhalten 401 Kitas außerdem zusätzliche Sprachfördermittel von jeweils 5.000 Euro, 207 erhalten dies zukünftig weiter (neu im Kontext plusKITA, in den 30.000 integriert), 194 Kitas müssen zukünftig auf die 5.000 Euro verzichten.

5.2. Mittel in Höhe von 50.000 Euro für die Sprachförderung von Kindern, die bislang keine Kita besuchen

Auch nach dem reformierten KiBiz ab Kindergartenjahr 2020/21 muss das örtliche Jugendamt sicherstellen, dass mit den Landeszuschüssen gemäß § 45 (3) „plusKITAs“ die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein Sprachförderbedarf bescheinigt wurde. Hierzu gehören auch die Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln wird diese Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen 4 Jahren und Schuleintritt konzipieren und installieren. Für diese Aufgabe werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021, in Abstimmung mit den Spitzenverbänden der Träger der freien Jugendhilfe im Arbeitskreis §80 SGB VIII Jugendhilfeplanung, 50.000 Euro aus dem Landeszuschuss veranschlagt.

5.3 Zunächst Befristung der Verteilung der Landesmittel plusKITA auf 5 Jahre und Einstieg in einen gemeinsamen Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozess plusKITA und Familienzentren nach §§ 79 und 79a SGB VIII

Wie oben beschrieben kann die Verteilung der Landesmittel plusKITA nach KiBiz auf zunächst 5 Jahre befristet werden. Die Jugendverwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und gleichzeitig zeitnah den Einstieg in einen Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozess nach §§ 79 und 79a SGB VIII zu vollziehen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie soll hierbei unter anderem auf Fragen nach einer dichteren Vernetzung von Familienzentren und plusKITA-Einrichtungen mit weiteren Präventions- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien fokussiert und auf den Stellenwert von zugehender Arbeit, niedrigschwelliger Zugangsgestaltung sowie Eltern- und Sozialraumarbeit abgehoben werden. Der vorgesehene Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozess korrespondiert mit der Gesamtstrategie der Stadt Köln „Kölner Kinder stärken! – 184 Tausend junge Chancen fördern! Umsetzung der Landesinitiative Kommunale Präventionsketten“ (Session 3437/2019).

5.3. Erörterung der Neuverteilung der Landesmittel plusKITA im AK 80 Kindertagesbetreuung

Das vorgehend beschriebene Vorgehen bei der Neuverteilung der Landesmittel plusKITA nach §§ 44 und 45 KiBiz ist am 04.12.2019 im AK 80 Kindertagesbetreuung mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ausführlich erörtert worden und traf auf Zustimmung.

Anlage: Liste der 233 Kitas, die mit Mittel plusKITA gefördert werden sollen.